

Anlage zur

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der STADT UNTERSCHLEIBHEIM - KOSTENSATZUNG - vom 12.11.2007

KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS

Tarif- gruppe Nr.	Tarif- gruppe Nr.	Gegenstand	Gebühr
○		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
○○		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
○	○○	<u>Anordnungen für den Einzelfall</u>	15 bis 600 €
○	O1	<u>Beglaubigungen</u>	
○	O11	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
○	O13	Beglaubigung mehrerer Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig	Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

- | | | |
|-------|--|--|
| ○ O2 | <u>Bescheinigungen</u> | |
| ○ O21 | Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) |
| ○ O22 | Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | 5 bis 75 € |
| ○ O3 | <u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</u> | |
| ○ O31 | soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird | 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens jedoch 5 €. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnl. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. |
| ○ O32 | in einem gebührenpflichtigen Verfahren | kostenfrei |
| ○ O33 | in Sitzungsniederschriften (Art. 54 GO) | gebührenfrei |
| ○ O4 | <u>Fristverlängerungen</u> | |
| ○ O41 | Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. | 10% - 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € |
| ○ O42 | Fristverlängerung in anderen Fällen | 5 bis 60 € |

- O O5 Zweitschriften
 Erteilung einer Zweitschrift

 10% - 50 % der für die Erstschrift
 vorgesehenen Gebühr,
 mindestens jedoch 5 €.

Ist für die Erstschrift eine Gebühr
 von 0,50 bis 5 € vorgesehen,
 so ist diese Gebühr zu erheben;
 ist die Erteilung der Erstschrift ge-
 bührenfrei, so beträgt die Gebühr
 0,50 € je angefangene Seite,
 mindestens jedoch 5 €.

- O O6 Niederschriften

 7,50 bis 75 €
 für jede angefangene Stunde

Besondere Amtshandlungen

- O2 Hauptverwaltung

- O 20 Gemeindeordnung
- O 201 Genehmigung zur Führung städtischer Wappen und
 Fahnen durch Dritte (Art. 4 Abs. 3 GO)
 10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei

- O 202 Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren
 und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 12 LKrO)
 kostenfrei (in Analogie zu
 Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

- O 21 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

- O 211 Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie
 nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den
 die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.
 12,50 bis 150 €

- O 212 Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme
 (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang
 (Art. 34, 35 VwZVG)
 50 bis 2.500 €

- O 213 Pfändungsbeschuß gem. Art. 26 Abs.5 VwZVG 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO
- O 214 Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)
- O 214.O bei Geldansprüchen 50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens jedoch 10 €
- O 214.1 sonst 12,50 bis 200 €

O3 **Finanzverwaltung**

Es werden dieselben Gebühren wie nach Tarif-Nr. 4.I.3 des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

- O 30 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen
- O 31 Anmahnung rückständiger Beträge
Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.

bis 500 €	3 €
bis 2.500 €	5 €
bis 5.000 €	10 €
über 5.000 €	15 €

1 **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

11 Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen

(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)

- 110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 bis 1.250 €

111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12	<u>Feuerbeschau</u>	
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs.4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6	<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u>	
61	<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO)</u>	
610	Ausübung eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 25 €
613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
63	<u>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes</u>	

(BayStrWG)

630	Erlaubnis für Sondernutzungen an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG und städtische Sondernutzungserlaubnissatzung)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Bau- last für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
634	Gebühr für Maßnahmen nach Art. 14 Abs. 4 BayStrWG (u.a. Randsteinabsenkungen)	7% - 8,5% der Nettobausumme
64	<u>Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)</u>	
640	Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG	50 bis 1.500 €
67	<u>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</u>	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	5 bis 75 €
7	<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u>	
70	<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung oder Verordnung	10 bis 1.250 €

	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
73		<u>Marktwesen (§ 69 GewO)</u>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 500 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 730	10 bis 500 €
75		<u>Bestattungswesen (Friedhof)</u>	
	750	Genehmigung und zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof und somit notwendiges Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
8	81	<u>Wasserversorgung</u>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €